

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Brugg (Friedhofreglement)

vom 29. April 2016

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Brugg (Friedhofreglement)

vom 29. April 2016

I. Organe

§ 1

Zweck Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Stadt Brugg.

§ 2

Zuständigkeit Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

§ 3

Bestattungsamt Das Bestattungsamt wird von der Stadtkanzlei geführt. Das Bestattungsamt und die Friedhofgärtnerei führen je ein Bestattungsregister.

II. Bestattungswesen

§ 4

Anzeigepflicht Jeder Todesfall in der Stadt und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt, der ausserhalb der Stadt erfolgt, ist dem Bestattungsamt spätestens innert zwei Tagen zu melden.

§ 5

¹ Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankung fest.

Bestattungszeiten

² Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.

³ Finden mehrere Bestattungen am gleichen Tag statt, trifft das Bestattungsamt die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

⁴ An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Abdankungen statt.

⁵ Das Bestattungsamt hat die Kompetenz, in Ausnahmefällen in Absprache mit der Friedhofsgärtnerei und dem zuständigen Pfarramt Urnenbeisetzungen und Abdankungen an Samstagvormittagen zu bewilligen. Diese Ausnahmeregelung ist zurückhaltend anzuwenden.

⁶ Erdbestattungen an Samstagen, Urnenbeisetzungen nach 14.00 Uhr an Samstagen sowie Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmebewilligungen können im Einzelfall durch den Stadtrat erteilt werden.

§ 6

Das Bestattungsamt ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.

Einsargung
Transport

§ 7

Beisetzung

¹ Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn die Leiche vom Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Beisetzung freigegeben worden ist.

² Die Beisetzung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Stadtrates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

³ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 8

Verfügungsrecht

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.

² Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.

§ 9

Kremation

¹ Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Krematorien in Baden oder in Aarau fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.

§ 10

Auf dem Friedhof Brugg können alle Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Brugg Wohnsitz hatten, unentgeltlich beigesetzt werden.

Unentgeltliche
Beisetzung

§ 11

Besteht ein Anrecht auf Beisetzung gemäss § 10 übernimmt die Stadt folgende Leistungen und Kosten:

Leistungen bei
Bestattungen

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Benützung eines Aufbahrungsraumes in Brugg (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zulasten der Angehörigen)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Benützung der Abdankungshalle

§ 12

¹ Die nach den Reglementen der Friedhöfe Brugg, Rein und Umiken-Villnachern von der Stadt Brugg nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

Übernahme
von Kosten bei
Insolvenz

² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss den unter Abs. 1 erwähnten Reglementen verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 13

Bestattungen
gegen Entgelt

¹ Auswärtige Verstorbene können gegen Entgelt in der Urnenwand, im Urnenfeld, im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

² Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Gräbern können vom Bestattungsamt dann bewilligt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zu Brugg hatte.

³ In diesen Fällen sind die Angehörigen kostenpflichtig im Rahmen des Gebührentarifes im Anhang dieses Reglementes.

§ 14

Abdankungs-
halle

Die Abdankungshalle steht jedermann für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Auswärtige haben eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

§ 15

Urnenwand
Urnenfeld

Für alle Beisetzungen an der Urnenwand und im Urnenfeld ist für die Beschriftung und den Grabunterhalt für 25 Jahre ab erster Beisetzung eine einmalige Gebühr gemäss Anhang zu bezahlen.

III. Grabstätten

§ 16

Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

Friedhof

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Zulieferfahrzeuge)
- das Entsorgen von Abraum, Abfällen und leeren Gefäßen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

§ 17

Für die Beisetzung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

Beisetzungsmöglichkeiten

- Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- Urnenwand
- Urnenfeld
- Gemeinschaftsgrab (ohne Urne und mit oder ohne Beschriftung)

§ 18

Innerhalb der Reihengräber, der Urnenwand und dem Urnenfeld erfolgt die Beisetzung der Reihe nach.

Zuweisung Grabfelder

§ 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung

¹ Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 20

Grabesruhe

Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.

IV. Grabmal

§ 21

Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält ein einheitliches mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz oder eine einfache beschriftete Grabplatte, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Beim Gemeinschaftsgrab, dem Urnenfeld und der Urnenwand wird kein Grabkreuz angebracht.

§ 22

- ¹ Individuelle Grabmale sind nur auf Reihengräbern zulässig. Individuelle Grabmale
- ² Die Schriftplatten der Urnenwand und des Urnenfeldes werden von einer durch den Stadtrat beauftragte Fachperson einheitlich beschriftet mit Familienname, evtl. Allianzname, Vornamen, Geburts- und Todesjahr. Urnenwand
Urnenfeld
- ³ Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Grabstelle nicht markiert. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen erfolgt eine einheitliche Beschriftung mit Familienname, evtl. Allianzname, Vornamen, Geburts- und Todesjahr, auf dem Inschrift-Pultstein. Die Kosten für die Inschrift gehen zulasten der Angehörigen. Gemein-
schaftsgrab

§ 23

- ¹ Die Maximalmasse der Grabmale werden vom Stadtrat festgelegt. Grössen
- ² Dem Bestattungsamt ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.
- ³ Das Bestattungsamt kann Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 24

- ¹ Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden. Zeitpunkt der
Errichtung

² Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen und vor Allerheiligen sowie ausserhalb ortsüblicher Werktage und Arbeitszeiten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.

³ Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.

V. Grabpflanzungen

§ 25

Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird von der Friedhofgärtnerei geliefert und verlegt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 26

Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche sowie der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

² Die Friedhofgärtnerei kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.

³ Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Grabeinfassung verlegt ist.

§ 27

Rücksichtnahme auf Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

§ 28

¹ Bei der Urnenwand, im Urnenfeld und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden.

Bepflanzung
Urnenwand,
Grabfeld, Ge-
meinschafts-
grab

² Die Rabatte vor der Urnenwand und die Gräber im Urnenfeld werden im Auftrag der Stadt bepflanzt.

³ Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen, Gestecke und Schnittblumen toleriert. Diese müssen unmittelbar vor der Blumenrabatte oder im dafür vorgesehenen Abstellstreifen hingestellt werden. Das Betreten der Rabatte ist untersagt. Im Urnenfeld dürfen Gestecke und Schnittblumen auf die Schrittfläche neben dem Grab gestellt werden.

§ 29

Angehörige, die ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst eine Gärtnerei beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe bei der Abteilung Finanzen einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fonds bestimmen, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes gemäss Anhang, die Angehörigen.

Grabfonds

§ 30

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei zu bewirtschaften. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Vernachlässi-
gung des Un-
terhalts

§ 31

Abfälle, leere
Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grab schmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

§ 32

Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 33

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34

Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Stadtrat mit einer Busse von max. Fr. 2'000.00 geahndet. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes.

§ 35

Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergangenen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 36

¹ Dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge werden nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

² Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Brugg vom 13. Mai 1998 ist aufgehoben.

Der Stadtrat beschliesst:

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Brugg, 14. Juni 2016

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Anhang I - Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Auswärtige

Urnengrab	Fr.	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	120.00
Sargreihengrab	Fr.	1'500.00

2. Gebühr für Urnenwand

Wandplatte beschriftet und montiert inkl. Grabunterhalt
für 25 Jahre ab erster Beisetzung

Einheimische	kleine Platte	Fr.	2'700.00
	grosse Platte	Fr.	3'300.00
Auswärtige	kleine Platte	Fr.	3'300.00
	grosse Platte	Fr.	4'400.00
Symbol		Fr.	220.00

3. Gebühr für Urnenfeld

Urnengrabplatte, beschriftet und montiert inkl. Grabunterhalt
für 25 Jahre ab erster Beisetzung

Einheimische	Fr.	5'400.00
Auswärtige	Fr.	7'600.00

4. Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Einheimische und Auswärtige	Fr.	450.00
-----------------------------	-----	--------

5. Grabstellung für Auswärtige

Einzelgrab	nach Aufwand
------------	--------------

6. Bestattungs- und Verwaltungsgebühr für Auswärtige

Erdbestattung	nach Aufwand
Urnenbeisetzung	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab (Beisetzung Asche)	nach Aufwand

7. Grabunterhaltsfonds

Minimalansatz Grabunterhaltsfonds	Fr.	5'000.00
-----------------------------------	-----	----------

8. Gebührenanpassung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze der Kostenentwicklung anzupassen

Anhang II

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	60 cm x 45 cm x 8 cm			

Die Masse entsprechen den allgemein geltenden Normen.

Inhaltsverzeichnis

I. Organe	§
Zweck	1
Zuständigkeit	2
Bestattungsamt.....	3
II. Bestattungswesen	
Anzeigepflicht	4
Bestattungszeiten	5
Einsargung, Transport	6
Beisetzung.....	7
Verfügungsrecht	8
Kremation	9
Unentgeltliche Beisetzung	10
Leistungen bei Bestattungen	11
Übernahme von Kosten bei Insolvenz.....	12
Bestattungen gegen Entgelt.....	13
Abdankungshalle	14
Urnenwand, Urnenfeld.....	15
III. Grabstätten	
Friedhof	16
Beisetzungsmöglichkeiten	17
Zuweisung Grabfelder	18
Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	19
Grabesruhe.....	20

IV. Grabmal

Grabkreuz.....	21
Individuelle Grabmale	22
Urnenwand, Urnenfeld.....	22
Gemeinschaftsgrab.....	22
Grössen.....	23
Zeitpunkt der Errichtung	24

V. Grabpflanzungen

Grabeinfassung	25
Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber	26
Rücksichtnahme auf Nachbargräber.....	27
Bepflanzung Urnenwand, Grabfeld, Gemeinschaftsgrab	28
Grabfonds.....	29
Vernachlässigung des Unterhalts	30
Abfälle, leere Gefässe	31

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

Haftung.....	32
Schadenersatz.....	33

VII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen.....	34
Rechtsmittel.....	35
Inkrafttreten	36

Stichwortregister

Abdankungshalle	14
Abfälle, leere Gefäße	31
Anzeigespflicht	4
Beisetzung	7
Beisetzungsmöglichkeiten	17
Beisetzung, unentgeltliche	10
Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber	26
Bepflanzung Urnenwand, Grabfeld, Gemeinschaftsgrab	28
Bestattungen gegen Entgeld	13
Bestattungen, Leistungen	11
Bestattungsamt	3
Bestattungszeiten	5
Einsargung, Transport	6
Errichtung der Grabmale, Zeitpunkt	24
Friedhof	16
Gemeinschaftsgrab	22
Gemeinschaftsgrab, Bepflanzung	28
Grabeinfassung	25
Grabesruhe	20
Grabfelder, Zuweisung	18

Grabfonds.....	29
Grabkreuz.....	21
Grabmale, individuelle.....	22
Grössen.....	23
Haftung.....	32
Individuelle Grabmale.....	22
Inkrafttreten.....	36
Kremation.....	9
Leistungen bei Bestattungen.....	11
Nachbargräber, Rücksichtnahme.....	27
Rechtsmittel.....	35
Reihengräber, Bepflanzung und Unterhalt.....	26
Rücksichtnahme auf Nachbargräber.....	27
Schadensersatz.....	33
Strafbestimmungen.....	34
Transport, Einsargung.....	6

Ü bernahme von Kosten bei Insolvenz	12
Unentgeltliche Beisetzung.....	10
Urnenbeisetzung, zusätzliche.....	19
Urnenfeld	15, 22
Urnenwand.....	15, 22
Urnenwand, Bepflanzung	30
Unterhalt, Vernachlässigung	28
V erfügungsrecht.....	8
Vernachlässigung des Unterhalts	30
Z eitpunkt der Errichtung der Grabmale	24
Zuständigkeit.....	2
Zuweisung Grabfelder	18
Zweck	1